

MERKBLATT ABKLÄRUNGEN UNFALL (UVG).

LEISTUNGSMANAGEMENT ALLGEMEIN

- › SWICA erbringt die versicherten Leistungen zeitgerecht und vollumfänglich aufgrund der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben. SWICA nimmt die versicherten Personen, die Arbeitgeber sowie die Ärztinnen und Ärzte als Partnerinnen und Partner wahr und beteiligt sie am Prozess.
- › SWICA erwartet zumutbare Eigenleistungen im Sinne von Engagement der versicherten Person zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit oder Reduktion der Arbeitsunfähigkeit sowie von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten optimale Beurteilungen der Arbeitsunfähigkeit, die der konkreten Arbeitssituation (Arbeitspensum, verschiedene Belastungen, Möglichkeit von Schonarbeitsplätzen etc.) gebührend Rechnung tragen. Die Rolle der Arbeitgeber besteht darin, ihre Arbeitnehmenden auch dann im Betrieb einzusetzen, wenn sie nicht voll leistungsfähig sind. Teilweise arbeitsfähige Mitarbeitende können wertvolle Arbeit und einen wesentlichen Beitrag zum Erfolg der Firma leisten.
- › Arbeitsunfähigkeit hat keinen Eigennutzen. Sie dient als Mittel zur Heilung oder als Mittel zur Verhinderung einer Verschlimmerung der Unfallfolgen, stellt mithin eine Therapie dar. Ebenso kann die Arbeit selber eine Therapie darstellen bzw. zur Heilung beitragen oder einer Verschlimmerung der Unfallfolgen vorbeugen. Den behandelnden Ärztinnen und Ärzten wird empfohlen, die Arbeitsunfähigkeit nur dann und in dem Umfang einzusetzen, wie sie die Heilung unterstützen oder eine Verschlimmerung verhindern kann. Den behandelnden Ärztinnen und Ärzten wird zudem empfohlen, mit dem Arbeitgeber Rücksprache zu halten bezüglich Belastungen am Arbeitsplatz und eines möglichen Einsatzes der Patientin oder des Patienten an einem Schonarbeitsplatz.
- › Die Arbeitsunfähigkeitsbestätigung soll auf die konkrete Arbeitssituation der Patientin oder des Patienten ausgerichtet sein, sodass eine möglichst kurze und prozentual optimierte Arbeitsunfähigkeit besteht. Wir wollen mit allen Parteien zusammen erreichen, dass die therapeutisch anzuwendende Arbeitsunfähigkeit zum gemeinsamen Ziel einer möglichst optimalen Genesung und möglichst schnellen und vollständigen Rückkehr an den angestammten Arbeitsplatz beiträgt.
- › SWICA unterstützt alle beteiligten Parteien in diesen Bemühungen:
 1. Versicherte Person: SWICA bietet der versicherten Person das Care Management an. Unsere Care Manager begleiten und beraten die versicherte Person in ihren persönlichen Situationen bzw. unterstützen sie im Heilungsprozess sowie bei der Wiederaufnahme der Arbeit. Zudem finden von SWICA organisierte Expertenuntersuchungen zur Klärung der Arbeitsfähigkeit sowie der Besserungsmöglichkeiten statt. Diese Expertenbeurteilung kann der versicherten Person auch als Zweitmeinung dienen.
 2. Arbeitgeber: SWICA stellt mit dem Care Management sowie den Arbeitsplatzanalysen geeignete Mittel zur möglichst schnellen Rückkehr an den Arbeitsplatz sowie zur Erkennung von Einsatzmöglichkeiten der arbeitsunfähigen Mitarbeitenden zur Verfügung. SWICA unterstützt die Arbeitgeber im Dialog mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten zur Erzielung des optimalen Einsatzes der arbeitsunfähigen Mitarbeitenden. Bei Einsatz des «Ressourcenorientierten Eingliederungsprofils (REP)» übernimmt SWICA die daraus entstehenden Kosten und unterstützt dessen Anwendung. Mit Expertenuntersuchungen stellt SWICA eine optimale Arbeitsfähigkeitsbeurteilung sowie eine möglichst schnelle Rückkehr der versicherten Person an den Arbeitsplatz sicher. Aufgrund der umfassenden Bemühungen im Zusammenhang mit Arbeitsunfähigkeitsbeurteilungen wird die Belastung der Arbeitgeber reduziert.

3. Ärztinnen und Ärzte: SWICA unterstützt die behandelnden Ärztinnen und Ärzte bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, indem sie Expertinnen und Experten damit beauftragt, die in Kenntnis sämtlicher Umstände die Gesamtsituation einschätzen und so die Arbeitsfähigkeit optimal festlegen können. Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sind gebeten, mit den Expertenärztinnen und -ärzten die Angelegenheit zu besprechen, sodass die medizinische Beurteilung einem Konsens entspricht. Bei Einsatz des «Ressourcenorientierten Eingliederungsprofils (REP)» übernimmt SWICA die daraus entstehenden Kosten und unterstützt dessen Anwendung.

MEDIZINISCHE ABKLÄRUNGEN IM LEISTUNGSFALL UVG

Im Falle von Leistungen aus der Unfallversicherung (UVG) sind öfters medizinische Abklärungen bei Expertenärztinnen und -ärzten notwendig. SWICA lässt regelmässig medizinische Gutachten auf eigene Kosten durchführen. Diese Begutachtungen dienen dazu, die Besserungs- und Behandlungsmöglichkeiten, die Arbeitsfähigkeit an der bisherigen Arbeitsstelle wie auch bei möglicher anderer Erwerbstätigkeit sowie die Prognose zu eruieren. Der versicherten Person kann das medizinische Gutachten auch als Zweitmeinung im Sinne einer Bestätigung des aktuellen Verlaufs oder zur Optimierung der Behandlung dienen. Sowohl der versicherten Person wie auch den behandelnden Ärztinnen und Ärzten bietet SWICA jeweils an, sich an diesem Vorgehen aktiv zu beteiligen, um ein gemeinsam akzeptiertes Resultat zu erhalten.

VORBEREITUNG

- › SWICA informiert die Partnerinnen und Partner (versicherte Person, behandelnde Ärztinnen und Ärzte) über Abklärungen, die ein persönliches Mitwirken der versicherten Person bedingen (insbesondere medizinische Begutachtung):
 - Wieso soll die Abklärungsmassnahme durchgeführt werden (z.B. Abklärung der Arbeitsfähigkeit)?
 - Wo findet die Abklärungsmassnahme statt (z.B. Name und Adresse der Expertin oder des Experten)?
 - Was soll konkret abgeklärt werden (Fragenkatalog)?
 - Wann soll die Abklärungsmassnahme durchgeführt werden?
 - Was haben wir dazu noch zusätzlich organisiert (z.B. Unterlagen verlangt bei der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt; Dolmetscherin oder Dolmetscher organisiert etc.)?

- Wer kommt für die Kosten auf?
- Wie ist vorzugehen, wenn der Termin verschoben werden muss? Unter welchen Voraussetzungen wird dies akzeptiert?
- Was geschieht, wenn die versicherte Person nicht mitwirkt?
- › Die versicherte Person kann sich zur Abklärungsmassnahme äussern, ob
 - sie mit der Expertin oder dem Experten einverstanden ist. Wenn nicht, was sind objektive Gründe, die gegen diese Expertin oder diesen Experten sprechen, z.B. persönliche Bekanntschaft, dort bereits einmal in Behandlung (auch früher), fachlich ungeeignet (falsche Fachrichtung) etc.? SWICA akzeptiert einen Wechsel der Expertin oder des Experten nur unter der Voraussetzung, dass objektive Gründe gegen sie oder ihn sprechen.
 - sie zusätzliche Fragen stellen möchte und welche. SWICA wird die Zusatzfragen der versicherten Person gerne in den Fragenkatalog aufnehmen.
 - die Abklärungsmassnahme zeitlich möglich ist, und wenn nein, weshalb nicht. Es müssen objektive Gründe dafür vorliegen, dass der Termin verschoben werden kann.
- › Wenn die versicherte Person Unterlagen anbietet, nimmt SWICA diese gerne entgegen und berücksichtigt sie bei weiteren Entscheiden.
- › Die versicherte Person ist verpflichtet, bei Abklärungsmassnahmen in zumutbarer Weise mitzuwirken. Eine Abklärungsmassnahme ist in aller Regel zumutbar. Nur in Ausnahmefällen kann die Zumutbarkeit infrage stehen. Die versicherte Person muss dies objektiv begründen können. Wenn die versicherte Person nicht mitwirken will, muss SWICA sie auf die konkreten Konsequenzen hinweisen und ihr eine Bedenkzeit einräumen.
- › Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sollen die Gelegenheit erhalten, ihre Sicht der Angelegenheit darzulegen. Sie müssen ihre Meinung zu Befund, Diagnose und Auswirkungen (Behandlungspfad, Arbeitsfähigkeit) einbringen können.
- › Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte werden von SWICA mit der Information bezüglich Begutachtung dazu aufgefordert, der Expertin oder dem Experten die vorliegenden Informationen und ihre Beurteilungen zukommen zu lassen. Zudem werden sie aufgefordert, vorhandene Berichte Dritter sowie Material aus bildgebenden Verfahren (Röntgen, MRI etc.) der Expertin oder dem Experten zur Verfügung zu stellen.
- › Die versicherte Person wird darüber informiert, dass die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt sich dazu äussern kann.

AUFTRAG UND DURCHFÜHRUNG

- › SWICA erteilt der Expertin oder dem Experten den Auftrag gemäss Informationen an versicherte Person und behandelnde Ärztin oder behandelnden Arzt.
- › Der konkrete Auftrag wird der versicherten Person sowie der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt zugestellt.

INFORMATION BEZÜGLICH ABKLÄRUNGSERGEBNIS – MASSNAHMEN

- › SWICA orientiert sich am Ergebnis des Gutachtens. Dieses Resultat ist massgebend für die weitere Festsetzung der Leistungen. Ein Abweichen davon kann nur dann stattfinden, wenn objektive Gründe für eine andere Lösung sprechen. Diese müssen seitens der versicherten Person oder allenfalls der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes aktiv eingebracht werden, z.B. mittels Bericht bzw. Information über die nächsten medizinischen Behandlungsschritte, die eine Arbeitsaufnahme verhindern.
- › SWICA teilt der versicherten Person und der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die vorgesehenen Massnahmen mit.
- › Der Kollektivvertragspartner wird über die ihn betreffenden Massnahmen informiert (z.B. Arbeitsfähigkeit).
- › Die versicherte Person hat die Gelegenheit, sich zu den vorgesehenen Massnahmen zu äussern und Einwände zu erheben, sofern solche bestehen.
 - Die versicherte Person muss die Massnahmen akzeptieren, sofern keine objektiv zu beachtenden Einwände eingebracht werden können.
 - Die versicherte Person ist konkret auf ihre Mitwirkungsrechte bzw. -pflichten und Schadenminderungspflichten hinzuweisen, wenn sie nicht einverstanden bleibt. SWICA muss der versicherten Person eine Bedenkzeit (maximal zehn Tage) gewähren und auf die konkreten Konsequenzen bei Nichtbeachtung hinweisen.

- › Der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt gibt SWICA die Gelegenheit, sich zu den Erkenntnissen im Gutachten zu äussern und allfällige Einwände einzubringen. Insbesondere ist sie oder er auf die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit sowie die vorgeschlagenen Behandlungsmassnahmen anzusprechen und zu bitten, diese konkret auch zu beachten, sofern sie oder er keine wesentlichen Einwände dagegen haben sollte.
- › SWICA prüft allfällige Einwände und beachtet sie, sofern objektiv zutreffend. Auf jeden Fall wird der einwendenden Partnerin oder dem einwendenden Partner eine Antwort mit Begründung zugestellt.

Die gemäss ATSG und UVG vorgesehenen Rechte und Pflichten der versicherten Person sowie die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Verfahren werden von SWICA vollumfänglich beachtet.

Glossar

- ATSG = Bundesgesetz über den allgemeinen Teil der Sozialversicherungsgesetzgebung
- UVG = Bundesgesetz über die obligatorische Unfallversicherung